



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 29, Nummer 12, Peitz, den 23.12.2020

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen Amt Peitz/Picnjo

Hauptsatzung des Amtes Peitz/Picnjo	Seite 2
Entschädigungssatzung des Amtes Peitz/Picnjo	Seite 4
Jahresabschluss 2014 des Amtes Peitz	Seite 5
Jahresabschluss 2015 des Amtes Peitz	Seite 5
Jahresabschluss 2016 des Amtes Peitz	Seite 5
Jahresabschluss 2017 des Amtes Peitz	Seite 6

Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Offenlage des Vorentwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde - Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 6
Offenlage des Entwurfes zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Gemeinde Jänschwalde - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)	Seite 7

Gemeinde Tauer/Turjej

Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer/Turjej	Seite 9
---	---------

Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk

Friedhofssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk	Seite 10
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk	Seite 14

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine	Seite 15
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 15
Beschlüsse des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz	Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Hauptsatzung des Amtes Peitz/Picnjo

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo in seiner Sitzung am 31.08.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, amtsangehörige Gemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen Amt Peitz/Picnjo.
 (2) Sitz des Amtes ist die Stadt Peitz/Picnjo.
 (3) Dem Amt Peitz/Picnjo gehören folgende Gemeinden an:
- Drachhausen/Hochoza
 - Drehnow/Drjenow
 - Heinersbrück/Móst
 - Jänschwalde/Janšojce
 - Tauer/Turjej
 - Teichland/Gatojce
 - Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk
 - Stadt Peitz/Picnjo

Die Gemeinden des Amtes Peitz gehören zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Amt Peitz/Picnjo führt ein Wappen und eine Flagge.
 (2) Das Wappen des Amtes wird wie folgt beschrieben: „Von Grün und Blau durch eine silbern bordierte und gezinnte schwarze Bogenbrücke, belegt mit drei goldenen Dornenfäden, geteilt; oben wachsend eine goldene Linde mit elf Blättern, unten ein goldener Karpfen.“
 (3) Die Flagge des Amtes wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1 : 4 : 1 mit dem Amtswappen im Mittelstreifen“.
 (4) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen des Amtes Peitz. Die Umschrift des großen Siegels lautet AMT PEITZ/PICNJO LANDKREIS SPREE-NEISSE WOKREJS SPRJEWJANYSJA und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Umschrift des kleinen Dienstsiegels lautet AMT PEITZ/PICNJO. Diese haben einen Durchmesser von 20 mm und 13 mm.

§ 3

Aufgaben des Amtes

- (1) Das Amt Peitz/Picnjo erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben gemäß § 135 BbgKVerf.
 (2) Das Amt Peitz/Picnjo ist Schulträger der Grundschulen in Peitz und Jänschwalde sowie der Oberschule in Peitz.
 (3) Das Amt Peitz/Picnjo ist Träger der Kindereinrichtungen Kita Sonnenschein in Peitz und Kita Lutki in Jänschwalde.
 (4) Als Träger von Schulen und Kindertagesstätten erfüllt das Amt die Aufgaben gemäß § 10 Sorben/Wenden-Gesetz (SWG).
 (5) Alle amtsangehörigen Gemeinden haben die Zuständigkeit für die bibliothekarische Versorgung auf das Amt übertragen.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Peitz/Picnjo die betroffenen Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden in wichtigen amtsbezogenen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden durch die Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Peitz näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die in den einzelnen Gemeinden und der Stadt Peitz/Picnjo organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 5

Amtsausschuss

- (1) Für jedes Mitglied des Amtsausschusses wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt.
 (2) Auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors benennt der Amtsausschuss durch Beschluss einen allgemeinen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten.
 (3) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
 (4) Der Amtsausschuss entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben des Amtes Peitz, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen Betrag von 15.000 Euro (brutto).
 (5) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin/ des Amtsdirektors über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Beförderung eines Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe. Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin/ des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 11.
 (6) Der Amtsausschuss entscheidet über den Abschluss von Vergleichen bei Arbeitsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Wird hierbei eine Wertgrenze von maximal 3 Monatsgehältern unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.
 (7) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung des Amtes Peitz getroffen.
 (8) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles gem. § 24 BbgKVerf.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder des Amtsausschusses und sachkundige Einwohner teilen der/dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Peitz/Picnjo.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert die/der Amtsausschussvorsitzende oder die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses, seiner Ausschüsse und des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens 1 Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss benennt auf der Grundlage des § 18 BbgKVerf aus den Reihen der Bediensteten des Amtes eine nebenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von dem der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder seine Ausschüsse zu wenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss oder dessen Ausschüsse hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 9

Beiräte und weitere Beauftragte

(1) Im Amt Peitz/Picnjo wird ein Seniorenbeirat mit maximal 20 ehrenamtlichen Mitgliedern gebildet, der die Interessen der Senioren der Gemeinden des Amtes und der Stadt Peitz/Picnjo vertritt.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der Mitglieder des Amtsausschusses durch Abstimmung benannt.

Dabei sollen Vorschläge von Organisationen und Gruppen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören, berücksichtigt werden. Mitglied kann nur werden, wer Einwohner der Gemeinden des Amtes Peitz ist und das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes.

(4) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor fest. Seine innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder des Amtsausschusses haben im Beirat aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung in der Geschäftsordnung trifft.

(5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.

Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(6) Der Amtsausschuss benennt

- eine/einen nebenamtlich tätige/n Behindertenbeauftragte/n zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen sowie
- gemäß § 6 SWG eine/n nebenamtlich tätige/n Beauftragte/n für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zur Vertretung der Interessen der sorbischen/wendischen Bevölkerung.

(7) Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.

Weichen die Auffassungen der Beauftragten von denen der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors ab, haben sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder dessen Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/ den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Peitz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/ Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjeř, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-P iłuk und der Stadt Peitz/Picnjo“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden oder der Dienstzeiten im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße 6 in Peitz ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes Peitz öffentlich bekannt gemacht.

- Drachhausen/Hochoza Dorfstraße 59, vor dem Begegnungszentrum „Zum Goldenen Drachen“
- Drehnow/Drjenow Hauptstraße 24, vor dem Feuerwehrgebäude
- Heinersbrück/Móst Hauptstraße 27, vor dem Dienstleistungsgebäude

WT Radewiese:	Radewiese 49, vor dem Feuerwehrgebäude
OT Grötsch:	Dorfstraße 43, vor dem Grundstück
- Jänschwalde/Janšojce	
OT Jänschwalde-Dorf:	Gubener Str. 30 B, vor dem Dienstleistungsgebäude Lindenstr. 30 Hauptstr. 1 Cottbuser Straße/Feldweg
OT Jänschwalde-Ost:	Schulstraße 1 Eichenallee 51, vor dem Haus der Generationen
OT Drewitz:	an der Bushaltestelle „Am Dorfanger“ Dorfstraße 71 A, vor dem Dienstleistungszentrum (DLZ)
OT Grieben:	Bushaltestelle neben dem Grundstück Dorfstr. 35 Dorfstr. 17, vor dem Grundstück
- Tauer/Turje	Hauptstraße 108, vor dem Gemeindebüro
Tauer, OT Schönhöhe:	Dorfstraße 11, vor dem Grundstück
- Teichland/Gatojce	
OT Bärenbrück:	Dorfstraße 31 A, am Gemeindezentrum
OT Maust:	Mauster Dorfstraße 21, vor dem Gemeindezentrum
OT Neuendorf:	Cottbuser Straße 1, vor dem Kitagebäude
- Turnow-Preilack/ Turnow-Pšituk	
OT Preilack:	Schulstraße 21, vor dem Kitagebäude
OT Turnow:	Dorfstraße 9, am Parkplatz neben dem Kitagebäude
- Peitz/Picnjo	Markt 1, vor dem Rathaus Schulstraße 6, am Amtsgebäude

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Peitz, beschlossen am 02.11.2015, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 19.11.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Entschädigungssatzung des Amtes Peitz/Picnjo

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo in seiner Sitzung am 26.10.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo einschließlich seiner Ausschüsse und den Seniorenbeirat.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechgebühren abgegolten.

(2) Die Mitglieder und der Vorsitzende des Amtsausschusses und der Ausschüsse erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten einen Aufwandsersatz.

(3) Fahrten des Vorsitzenden des Amtsausschusses oder anderer Mitglieder des Amtsausschusses zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien des Amtsausschusses ab Ortsausgang 30 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 30 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben werden auf Antrag und mit Nachweis der Verdienstaufschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Dienstanweisung zu Dienstreisen und Abordnungen des Amtes Peitz/Picnjo, in der jeweiligen Fassung, gewährt.

Dienstreisen sind durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und werden vom Amtsdirektor angeordnet.

§ 3 Aufwandsentschädigungen/Aufwandsersatz

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro.

(2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340 Euro.

(3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält einen monatlichen Aufwandsersatz in Höhe von 50 Euro.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten einen monatlichen Aufwandsersatz in Höhe von 20 Euro.

(5) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses gewährt, wenn die Vertretung länger als drei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses wird entsprechend gekürzt.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung/Aufwandsersatz in Höhe von 13 Euro.

(7) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(8) Die Aufwandsentschädigungen/der Aufwandsersatz in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(9) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung/Aufwandsersatz erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Sitzungsgeld erhält, wer mit eigenhändiger Unterschrift auf der Anwesenheitsliste (Anlage zur Niederschrift) seine Anwesenheit dokumentiert.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5 Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Die Gewährung eines Verdienstausfalls ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundensatz wird dabei auf den gesetzlichen Mindestlohn begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes Peitz/Picnjo in wirtschaftlichen Unternehmen sind an das Amt Peitz/Picnjo abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt/dem Amtsdirektor unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Peitz, beschlossen am 14.10.2019, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 19.11.2020

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jahresabschluss 2014 des Amtes Peitz

Der Jahresabschluss 2014 des Amtes Peitz wurde gemäß § 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse abweichend vom § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 21.07.2020 aufgestellt. Die in der Zeit vom 24.03. - 02.07.2020 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichts und dem Prüfvermerk am 22.07.2020 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	- 155.486,87 Euro
außerordentliches Ergebnis	Höhe von:	89.173,33 Euro
Bilanzsumme		19.722.794,56 Euro

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen (Beschluss: AP/KÄ/035/2020) und in einem weiteren Beschluss (AP/KÄ/036/2020) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2014 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 2014 des Amtes Peitz liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 06.11.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Jahresabschluss 2015 des Amtes Peitz

Der Jahresabschluss 2015 des Amtes Peitz wurde gemäß § 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse abweichend vom § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 21.07.2020 aufgestellt. Die in der Zeit vom 24.03. - 02.07.2020 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichts und dem Prüfvermerk am 22.07.2020 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	- 105.580,29 Euro
außerordentliches Ergebnis	Höhe von:	0,00 Euro
Bilanzsumme		19.473.769,57 Euro

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen (Beschluss: AP/KÄ/037/2020) und in einem weiteren Beschluss (AP/KÄ/038/2020) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2015 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2015 des Amtes Peitz liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 06.11.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Jahresabschluss 2016 des Amtes Peitz

Der Jahresabschluss 2016 des Amtes Peitz wurde gemäß § 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse abweichend vom § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 21.07.2020 aufgestellt. Die in der Zeit vom 24.03. - 02.07.2020 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichts und dem Prüfvermerk am 22.07.2020 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	328.182,41 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	- 236,85 Euro
Bilanzsumme		19.394.954,32 Euro

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen (Beschluss: AP/KÄ/039/2020) und in einem weiteren Beschluss (AP/KÄ/040/2020) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2016 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 2016 des Amtes Peitz liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 06.11.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Jahresabschluss 2017 des Amtes Peitz

Der Jahresabschluss 2017 des Amtes Peitz mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt. Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 21.07.2020 aufgestellt. Die in der Zeit vom 24.03. - 02.07.2020 erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 22.07.2020 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	- 833.062,16 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	49.381,01 Euro
Bilanzsumme		18.968.935,52 Euro

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen (Beschluss: AP/KÄ/041/2020) und in einem weiteren Beschluss (AP/KÄ/042/2020) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2017 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 2017 des Amtes Peitz liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 06.11.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Jänschwalde

Offenlage des Vorentwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde hat in öffentlicher Sitzung am 03.12.2020 den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Jänschwalde für die Gemarkungen Drewitz und Jänschwalde für das Gebiet des ehemaligen Flugplatzes Drewitz in der Fassung vom November 2020 beschlossen und die Begründung gebilligt. Ziel der Planänderung ist es, für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ die Voraussetzungen zu schaffen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes statt. Der Planentwurf liegt einschließlich seiner Begründung

**vom 06.01.2021 bis einschließlich 09.02.2021
im Bauamt des Amtes Peitz, Zimmer 2.9, Schulstraße 6 in
03185 Peitz**

Montag	von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten während der Corona-Pandemie ist eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr.: 035601 38164 erforderlich. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienstzeiten.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601 38164 oder per E-Mail: appelt@peitz.de gestellt werden.

Ergänzend werden Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist unter [http:// www.peitz.de](http://www.peitz.de) bereitgestellt.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de> oder
<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

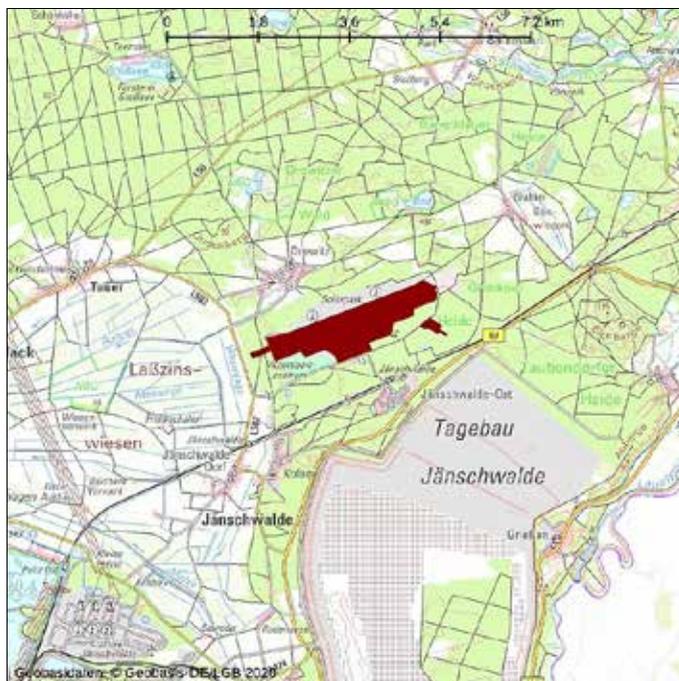
Peitz, den 07.12.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

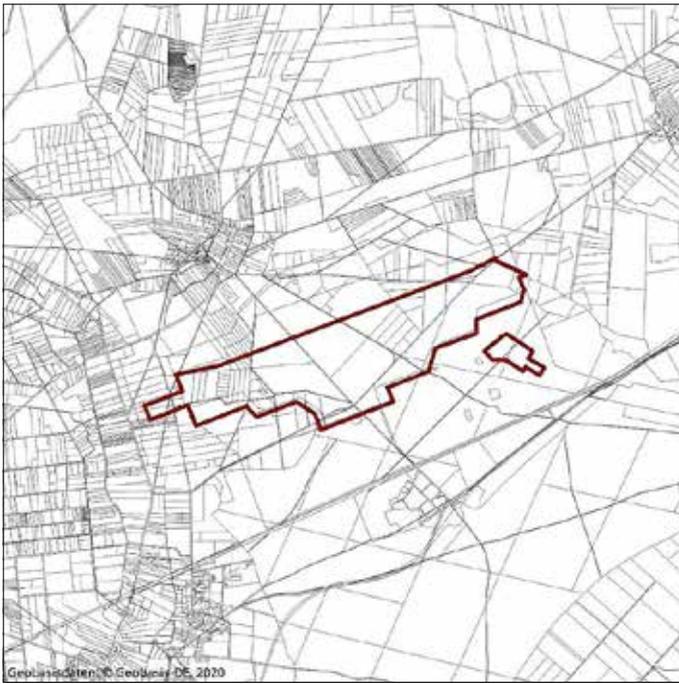
-Siegel-

Anlagen:

Übersichtskarte



Geltungsbereich Planänderung:



Offenlage des Entwurfes zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Gemeinde Jänschwalde

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde hat in öffentlicher Sitzung am 03.12.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Fassung vom November 2020 beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Schaffung des Planungsrechts zur Zulässigkeit von Industrie- und Gewerbebauvorhaben im Rahmen des Gesamtvorhabens Entwicklung eines ökologischen Industriestandortes mit dem Namen „Green Areal Lausitz“.

Das Plangebiet liegt auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Drewitz und umfasst ca. 209 ha. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ ist den als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfes statt. Der Planentwurf in der Fassung vom November 2020 liegt einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und den vorliegenden umweltrelevanten Informationen

**vom 06.01.2021 bis einschließlich 09.02.2021
im Bauamt des Amtes Peitz, Zimmer 2.9, Schulstraße 6 in
03185 Peitz**

Montag	von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund von eingeschränkten Öffnungszeiten während der Corona-Pandemie ist eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr.: 035601 38164 erforderlich. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienstzeiten. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen

zum Entwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601 38164 oder per E-Mail: appelt@peitz.de gestellt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Plans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend werden alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist unter www.peitz.de bereitgestellt.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Ausgelegte umweltbezogene Informationen:

Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen öffentlich ausgelegt:

- Faunistisch-floristische Erfassungen (Natur+Text Nov. 2020)
- Schalltechnisches Gutachten - Teil Verkehrslärm (Akustikbüro Dahms Nov. 2020)
- Schalltechnisches Gutachten - Teil Gewerbelärm (Akustikbüro Dahms Nov. 2020)
- Verkehrsuntersuchungen (PST GmbH Nov. 2020)
- Schattenwurfimmissions-Kurzstudie Solarpark (GEO-NET Nov. 2020)
- Die Stellungnahmen zur Plananzeige (März 2020) des Landkreises SPN vom 09.04.20 des Landesumweltamtes (LfU) vom 07.04.20 des Gewässerverbandes vom 12.03.20 des Landesbetriebes Forst vom 07.04.20 der Naturschutzverbände
- Die Stellungnahmen zum Vorentwurf (Stand Juni 2020) des Landkreises SPN vom 23.07.2020 des Landesumweltamtes (LfU) vom 04.08.2020 des Landesbetriebes Forst vom 27.07.2020
- Zusammenfassung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit umweltrelevanten Informationen

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind, der Planungsebene entsprechend, die gesetzlichen Grundlagen zusammengefasst sowie auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen die Ausgangslage hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Ferner sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im Umweltbericht ebenfalls mögliche Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet.

2. Fachbeiträge, Gutachten und sonstige Untersuchungen mit folgenden Inhalten

Faunistisch-floristische Erfassungen

- Vorhabenbeschreibung/Beschreibung des Plangebietes
- Bestandserfassung und Bewertung zu den Schutzgütern Biotope, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und weitere wertgebende Arten
- Beschreibung der jeweiligen Methodik der Erfassung

Schalltechnisches Gutachten - Teil Verkehrslärm

- Gesetzliche Grundlagen
- Angaben zum Plangebiet
- Ausgangsdaten
- Immissionsberechnung

Schalltechnisches Gutachten - Teil Gewerbelärm

- Gesetzliche Grundlagen
- Methodik
- Angaben zum Plangebiet
- Ausgangsdaten

- Immissionsberechnung (Kontingentierung, Textvorschlag für B-Plan)

Verkehrsuntersuchungen

- Methodik / Randbedingungen / Vorhaben
- Verkehrszahlen Bestand
- Ermittlung zusätzliches Verkehrsaufkommen
- Ergebnisse DTV und Spitzenwerte
- Stromverteilung
- Prognose – Planfälle
- Ergebnisse innere Erschließung

Schattenwurfimmissions-Kurzstudie Solarpark

- Ausgangslage
- Berechnungsergebnisse Schattenverlust Solaranlagen

3. Stellungnahmen zur Plananzeige mit folgenden Inhalten

Landkreis

- Denkmalbelange
- Abarbeitung der Eingriffsregelung
- Abarbeitung Artenschutzbelange
- Wasserrechtliche Fragen
- Hinweise zu Altlasten

Landesamt für Umwelt

- Immissionsschutz (Anlagenbestand, Bauflächengliederung, Störfallprüfung, Windkraft)
- Hinweise zur Planung

Gewässerverband

- keine unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung

Landesbetrieb Forst

- Waldeigenschaft
- Kompensation

Naturschutzverbände

- Alternative
- Untersuchungsbedarf Artenschutz
- Sonstige Anforderungen an Umweltprüfung

4. Stellungnahmen zum Vorentwurf mit folgenden Inhalten

Landkreis

- Denkmalbelange
- Abarbeitung der Eingriffsregelung
- Erforderliche Fachbeiträge
- Hinweise zur beabsichtigten Windenergienutzung
- Wasserrechtliche Fragen

Landesamt für Umwelt

- Immissionsschutz (Anlagenbestand, Bauflächengliederung, Störfallprüfung, Windkraft)
- Anforderungen an Umweltbericht

Landesbetrieb Forst

- Waldeigenschaft
- Kompensation

Zusammenfassung der Stellungnahme der der Öffentlichkeit

- Einwand gegen WEA außerhalb Eignungsgebiet
- Konkrete Festsetzung WEA-Standorte
- Abstand WEA zu Wohngrundstücken
- Höhe WEA
- Benachbarung mit Motorsportzentrum: Störpotenzial
- Benachbarung Solarpark: Beeinträchtigung durch Verschattung durch WEA

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

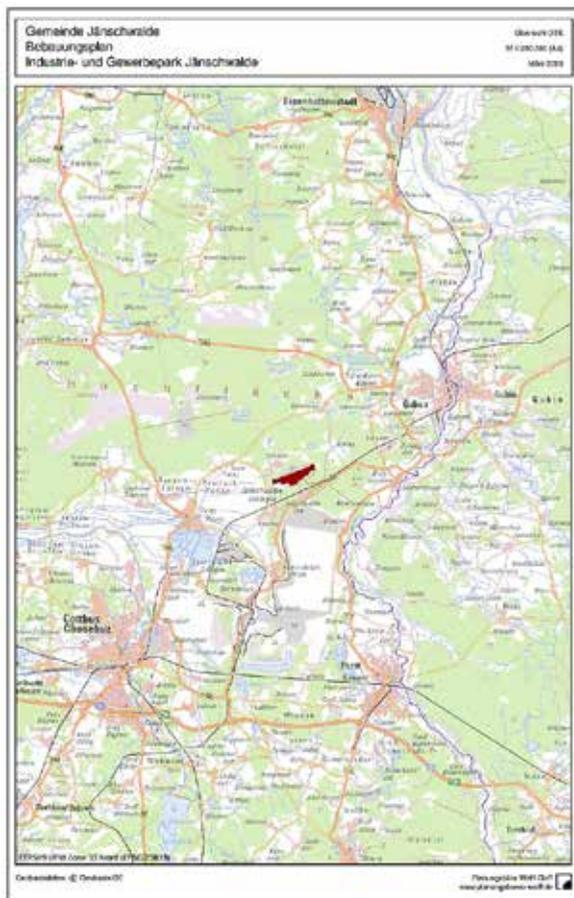
Peitz, den 04.12.2020

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlagen:

Übersichtskarte



Karte mit Darstellung des Geltungsbereiches



Gemeinde Tauer

Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer/Turjei

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Tauer/Turjei in ihrer Sitzung am 12.11.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Tauer/Turjei sowie für den Ortsbeirat und den Ortsvorsteher des Ortsteils Schönhöhe.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechg Gebühren, abgegolten.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ortsvorstehers zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien ab Ortsausgang 20 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstausschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 Euro.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates Schönhöhe erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro.

(3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 440 Euro.

(4) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Schönhöhe erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro.

(5) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung länger als drei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(6) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(7) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(8) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(9) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates 30 Euro.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundenhöchstsatz für den erstattungsfähigen Verdienstausschlag wird auf 8,50 Euro begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Tauer/Turjei in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Die Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

(4) Den Mitgliedern kann einmalig pro Wahlperiode eine Entschädigung für Aufwendungen für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte für die digitale kommunale Arbeit in Höhe von bis zu 300,00 Euro, gewährt werden. Die Entschädigung für die Anschaffung erfolgt auf Rechnung gegenüber dem Amt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen am 01.08.2019, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 19.11.2020

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Turnow-Preilack

Friedhofssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVB1. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVB1.I/19, [Nr. 38]) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Bbg-BestG) vom 07.11.2001 (GVB1.1 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVB1. Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk in ihrer Sitzung am 20.11.2020 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk.

Das sind:

1. Friedhof im OT Turnow/Turnow
2. Friedhof im OT Preilack/Pšituk

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen obliegt dem Amt Peitz/Picnjo.

(2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besaßen und solcher Personen, an deren Beisetzung ein besonderes berechtigtes Interesse besteht sowie die Pflege des Andenkens der beigesetzten Person.

(3) Die Beisetzung anderer Personen kann mit Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zugelassen werden, solange die Gewährleistungspflicht nach § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht gefährdet wird.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Schließung und Aufhebung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Schließung zu stellen.

(4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 7 dieser Satzung festgelegten Ruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk in die neuen Grabstätten umzubetten.

(5) Die Umbettungstermine werden spätestens ein Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen dem Zweck des Ortes und der Würde der Verstorbenen entsprechend zu verhalten und Rücksicht auf das Gedenken der Angehörigen und der Besucher zu nehmen. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und dem Amt Peitz/Picnjo ist zu folgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten,
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Einfriedungen zu übersteigen, die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Tiere mitzubringen,
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
- m) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo Druckschriften zu verteilen,
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Hierbei ist eine Abfalltrennung zu beachten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde

Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk. Die Entsorgungskosten (Bewirtschaftungskosten) sind von den Nutzungsberechtigten Personen entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeit

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit dieser Friedhofssatzung vereinbar sind. Gewerbetreibende benötigen eine schriftliche Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
- c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen den Beschäftigten der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und des Amtes Peitz/Picnjo vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebein Reste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

III. Grabstätten

§ 7

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

- a) für Körper 25 Jahre und
- b) für Totenasche 15 Jahre.

§ 8

Arten der Grabstätten

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 9 der Satzung),
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 10 der Satzung),
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 11 der Satzung).

(2) Die genannten Grabstätten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung. Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 9

Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen

(1) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten mit ein, zwei oder mehr Grabstellen, die für die Beisetzung der Körper der verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag eines Nutzungsberechtigten vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Person beigesetzt werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anstelle eines Körpers auch Totenasche beigesetzt werden. Pro Grabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung der Totenasche darf während der Ruhezeit nicht oberhalb eines bereits beigesetzten Körpers (Sarg) erfolgen.

(4) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal:	1,50 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	0,40 m

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	1,40 m
Abstand:	0,40 m

zweistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	2,50 m
Abstand:	0,40 m

dreistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	4,20 m
Abstand:	0,40 m

§ 10

Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

(1) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten mit 4 Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer Nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

(3) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge:	1,10 m
Breite:	1,10 m
Abstand:	0,40 m

§ 11

Urnengemeinschaftsgrabstätte

Die Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Grabstätte, in der in einem Rasenfeld die Totenasche von Personen beigesetzt wird, ohne dass das einzelne Grab erkennbar ist. Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf der Rasenfläche ist untersagt. Das Ablegen von Blumenschmuck o. Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 12

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist in ihrer gesamten Größe so zu gestalten, dass das pietätvolle Gedenken an die Verstorbenen in einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen. Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen mit Aussagen gegen die verfassungsmäßige Ordnung ist verboten.

(2) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

(3) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Platten, die das ganze Grab bedecken sind nicht zulässig.

(4) Jede Bepflanzung der Rasenfelder der Urnengemeinschaftsgrabstätten ist untersagt. Auf allen Grabstätten ist die Bepflanzung mit Bäumen untersagt. Soweit eine Bepflanzung der Grabstätte erlaubt ist, dürfen die Gewächse andere Grabstätten oder die sonstigen Anlagen des Friedhofs nicht beeinträchtigen.

V. Beisetzungen

§ 13

Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleneinhaber (nutzungsberechtigte Personen) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstätte ist auch vor Eintritt eines Todesfalls möglich.

(2) Die Nutzungsberechtigte Person ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden. Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechtes durch die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk verlangen.

(3) Die Beisetzung erfordert ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Sofern noch kein Nutzungsrecht besteht, ist die Anmeldung nach § 14 der Antrag auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes.

(4) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstätte durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte, auf Verlängerung oder auf Unveränderlichkeit eines bestehenden Nutzungsrechtes besteht nicht.

(6) Eine Beisetzung in einem noch freien Grab einer zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte ist nur erlaubt, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Dauer der Ruhezeit (§ 7) der nunmehr beizusetzenden Person entspricht. Einem Antrag auf Verlängerung ist zu entsprechen, wenn keine Schließung nach § 3 beabsichtigt ist und die Nutzungsberechtigte Person ihre Pflichten nach dieser Satzung nicht grob missachtet hat.

(7) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung) ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge mit Zustimmung der betreffenden Person über auf die:

- durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- Kinder,
- Eltern,
- Geschwister,
- Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- Großeltern,
- Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat,
- Stiefgeschwister,
- die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Kommt für den Übergang des Nutzungsrechtes ein Paar (z.B. b)) oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht die jeweils ältere der jüngeren Person vor. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen werden.

(10) Lehnen die in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen den Übergang des Nutzungsrechtes ab und ist auch keine sonstige Person vorhanden, auf die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo das Nutzungsrecht übertragen werden kann, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo die Grabstätte abräumen und die Gräber mit Rasen einschneiden. Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

§ 14

Anmeldung der Beisetzung

(1) Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- Name und Anschrift der Person, die das Nutzungsrecht beantragt,
- sofern für die das Nutzungsrecht beantragende Person eine Vertreterin oder ein Vertreter (z. B. Bestattungsunternehmen) handelt, die schriftliche Vertretungs- oder Auftragserteilung,
- der Nachweis, dass der Sterbefall oder bei Totgeburten die Geburt beim zuständigen Standesamt beurkundet oder die Beurkundung zurückgestellt wurde,
- bei Fehlgeborenen eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt ergibt sowie Name und Anschrift der Mutter,
- den Nachweis des Nutzungsrechtes, sofern eine Beisetzung in einer mehrstelligen Grabstätte beantragt wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 15**Ausheben und Schließen der Gräber**

(1) Der Nutzungsberechtigten Person obliegt die Beisetzung einschließlich der Aushebung und Schließen des Grabes, des Transportes und des Versenkens des Sarges oder Urne durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens. Die Arbeiten sind mit der erforderlichen Sachkunde nach den Vorschriften dieser Satzung durchzuführen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für die Beisetzung von Särgen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten sind die Gräber so auszuheben, dass die in der Grabstätte zugelassene Anzahl der Beisetzungen erfolgen kann.

(3) Es gelten die §§ 6 bis 9 und die Anlage 1 sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16**Särge und Urnen**

(1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhezeit abbaubar sein. Die Kleidung von Leichen soll aus Papierstoff und Naturmaterialien bestehen.

(2) Auf Antrag wird eine Befreiung vom Sargzwang erteilt, wenn die verstorbene Person einer Religionsgemeinschaft angehört hat, in der die Beisetzung in einem Sarg nicht vorgesehen oder unerwünscht ist.

§ 17**Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle**

(1) Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle stattfinden.

(2) Die Trauerhalle dient ausschließlich zur Durchführung von Trauerfeiern. Ihre Benutzung ist bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.

(3) Die Dekoration der Trauerhalle ist Angelegenheit der antragstellenden Person. Nach Abschluss der Trauerfeier ist diese unverzüglich zu entfernen. Särge müssen während der Benutzung der Trauerhalle geschlossen sein.

§ 18**Errichtung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo. Dem Antrag ist beizufügen:

1. die Angabe der Grabstätte, auf der das Grabmal errichtet werden soll,
2. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo versagt werden. Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Auf dem Friedhof in Preilack/Pšituk sind die Grabmäler so zu setzen, dass die Beschriftung zum Hauptweg zeigt.

(3) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten technischen Regeln zu errichten. Es gilt § 9

der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Verbindung mit der TA Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet oder geändert worden ist.

§ 19**Pflichten der Nutzungsberechtigten Person**

(1) Sofern es sich nicht um die Urnengemeinschaftsgrabstätten handelt, hat die Nutzungsberechtigte Person die Grabstätte spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Grabstätte ist nach den Vorschriften dieser Satzung dauerhaft instand zu halten und zu pflegen.

Zur Ausübung der Pflegearbeiten kann sich die Nutzungsberechtigte Person auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von der Nutzungsberechtigten Person anteilig sauber zu halten. Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden ist untersagt.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte sind von der Nutzungsberechtigten Person jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ist die Verkehrssicherheit gefährdet, ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo dazu auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ermächtigt.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Nutzungsberechtigte Person haftet für jeden Schaden, der durch das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage verursacht wird.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen von der Grabstätte von der bisher Nutzungsberechtigten Person zu entfernen.

Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk beräumt werden.

§ 20**Maßnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten**

(1) Kommt eine Nutzungsberechtigte Person den Pflichten nach § 19 nicht nach, wird sie von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo aufgefordert, die Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. § 19 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte.

(2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der gesetzten Frist ihren Pflichten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person herrichten, pflegen und instandsetzen, insbesondere die Verkehrssicherheit herstellen oder das Grabmal, die Pflanzen und die sonstigen baulichen Anlagen entfernen.

Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

VI. Schlussvorschriften

**§ 21
Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 22
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk zu entrichten.

**§ 23
Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro kann belegt werden, wer

- a) sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten oder trotz Untersagung auf den Friedhöfen aufhält,
- b) den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo auf den Friedhöfen gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 7 missachtet,
- d) entgegen § 18 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo errichtet oder verändert,
- e) entgegen § 19 Absatz 1 Satz 3 Herbizide oder Pestizide einsetzt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. IS. 2571) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 24
Haftung**

Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihre Anlagen und Einrichtungen durch den Geschädigten oder dritten Personen verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

**§ 25
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk, beschlossen am 26.02.2010, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 08.12.2020

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) und der Friedhofsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk, beschlossen am 26.02.2010, hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk in ihrer Sitzung am 20.11.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk sowie dem Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Nutzungsberechtigte Person einer Grabstätte.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz/Picnjo. Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.
- (2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 29). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

**§ 4
Gebühren**

- (1) Gebühr für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten (Grabstelleneinrichtungsgebühr und Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)
 - (a) einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzung (Nutzungszeit 25 Jahre) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 267,51 Euro
 - (b) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
 - einstellig 345,57 Euro
 - zweistellig 452,89 Euro
 - dreistellig 618,76 Euro
 - (c) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre) 205,48 Euro
 - (d) Wiedererwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechtes (pro Jahr)
 - bei Wahlgrabstätten nach a) bis b) 1/25 der Gebühr nach a) bis b)
 - bei Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen nach c) 1/20 der Gebühr nach c)
- (2) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte 905,35 Euro
- (3) Gebühr für eine Bestattung in eine Wahlgrabstätte nach § 4 Absatz 1 b) und c) oder in eine Gemeinschaftsgrabstätte nach § 4 Absatz 2 (Bestattungsgebühr) 137,83 Euro
- (4) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle 82,61 Euro
- (5) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)

Für Grabstätten, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:

- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 5,44 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 12,69 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 22,66 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 38,06 Euro
- je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 4,39 Euro

Läuft der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

(5a) Für den Gebührenschuldner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.

In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:

- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 2,34 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 5,46 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 9,76 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 16,39 Euro
- je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 1,92 Euro

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psítuk, beschlossen am 23.08.2002 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psítuk, beschlossen am 30.11.2017, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 08.12.2020

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di., 19.01.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland

Do., 21.01.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer
Gemeindebüro

Di., 26.01.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow
Gemeindehaus

Do., 28.01.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
Gemeindekulturzentrum

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

13. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 05.11.2020

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/048/2020

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Einleitung und Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens nach §§ 80-84 BauGB. Ziel ist eine Flächenbereinigung und Neuordnung der Grenzverläufe folgender Flurstücke der Flur 3, Gemarkung Schönhöhe: Flst. 96, 89, 10, 16 und 70.

Die Gemeinde Tauer überträgt die Durchführung der vereinfachten Umlegung gemäß §§ 80-84 BauGB dem Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Kataster und Vermessung.

9. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 12.11.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BAD/044/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt die Festsetzung der Schließzeiten der Kita Regenbogen Drachhausen im Jahr 2021: 14.05.2021, 04.06.2021, 05.07.2021 - 16.07.2021, 26.11.2021, 24.12.2021 - 31.12.2021

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: Dra/BA/045/2020

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, einen Gestattungsvertrag mit dem Land Brandenburg, Zentraldienst der Polizei, zur Errichtung einer Mobilfunkanlage in Drachhausen (Flur 3, Flst. 246) abzuschließen.

Beschluss: Dra/BA/046/2020

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Annahme der Kostenübernahmeerklärung für die Beseitigung des „Rodelhügels“ bei Drachhausen.

Beschluss: Dra/BA/047/2020

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe der Landschaftsbauarbeiten für den Rückbau des Rodelhügels an die VERDIE GmbH aus Turnow in Höhe von 20.097,00 € (brutto).

Beschluss: Dra/OA/048/2020

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung einer Doppelgrabstätte, mit Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit, also frühestens im Dezember 2020, zuzustimmen.

Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeit im Jahr 2025 neu vergeben werden.

14. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 12.11.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/049/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt, das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Nachtrag der Baugenehmigung für den Wohnhausanbau und Dachgeschossumbau auf dem Grundstück in der Gemarkung Tauer, Flur 9, Flurstück 18 zu erteilen.

Beschluss: Tau/BA/050/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des B-Planes „Wohngebiet an der Drachhausener Straße für die Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Gemarkung Tauer, Flur 1, Flurstück 310 zuzustimmen mit folgenden Hinweisen:

Der Antragsteller hat den Schuppen aus dem Altbestand des Vorgängers zurückzubauen.

Weiteren Baulichkeiten, welche im B-Plan als Pflanzfläche ausgewiesen sind, wird nicht zugestimmt.

Beschluss: Tau/BAD/046/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ der Gemeinde Tauer im Jahr 2021: 14.05.2021, 19.07. – 06.08.2021 und 24.12. – 31.12.2021.

Beschluss: Tau/BA/052/2020

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer mit den Änderungen laut Protokoll.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BAD/051/2020

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Ankauf der 2 Teilflächen auf den Campingplätzen 1 und 2 mit einer Gesamtgröße von ca. 4.601m² zu einem Kaufpreis von 5,52 €/m². Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten sind von der Gemeinde Tauer zu tragen. Ein rückwirkender Pachtzins wird nicht gezahlt.

Beschluss: Tau/BAD/047/2020

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt zu Personalangelegenheiten.

Beschluss: Tau/BAD/053/2020

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Zahlung einer Coronasonderzahlung für die Kita-Beschäftigten und die Gemeindemitarbeiter ohne Rechtsanspruch und betriebliche Übung. Sollten die Beschäftigten der Gemeinde einen Rechtsanspruch auf eine Gratifikation haben, wird die Coronasonderzahlung gegengerechnet.

9. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 17.11.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/051/2020

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vergabe von Honorarleistungen für die Fördermittelbeantragung „Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile“ an die ARGE „Seehafen Teichland“ in Höhe von 11.539,38 Euro (Festpreis).

Beschluss: Tei/BA/048/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistung - Teilflächensanierung der Straße zwischen den Schrankenanlagen Neuendorf und der Schrankenanlage Maust an Bieter Nr. 1 (Verdie GmbH aus Turnow-Preilack)

Beschluss: Tei/BA/047/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Einfache Oberflächenbehandlung Bärenbrücker Höhe an Bieter Nr. 1 (Firma LIESEN ... alles für den Bau GmbH aus Hörlitz-Senftenberg)

Beschluss: Tei/BA/049/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Doppelte Oberflächenbehandlung Straße nach Jänschwalde bis zur Gemarkungsgrenze an Bieter Nr. 2 (Firma LIESEN...alles für den Bau GmbH aus Hörlitz-Senftenberg)

Beschluss: Tei/BAD/046/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ Neuendorf im Jahr 2021: 22.03.2021, 14.05.2021, 05.07. - 16.07.2021, 04.10.2021, 23.12. - 31.12.2021.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/050/2020

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Baudurchführungsvertrag für die Baumaßnahme „Seehafen Teichland/ Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“ in der Fassung vom 19.10.2020.

Beschluss: Tei/BA/052/2020

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Abschluss eines Ankaufrechtsvertrages mit der LEAG zum Erwerb von Flächen für den Seehafen Teichland.

Beschluss: Tei/BA/053/2020

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Ankauf von Verkehrsflächen im Bereich des Seehafens gemäß der Anlage.

10. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 20.11.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/OA/041/2020

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack.

Beschluss: TuP/OA/042/2020

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack mit der Änderung in § 5 Abs. 3 (g).

Beschluss: TuP/BAD/036/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Benjamin Blümchen“ Turnow im Jahr 2021:

15.03.2021 (1. Team-Tag), 14.05.2021, 19.07. - 30.07.2021 inkl. 2. Team-Tag, 24.12. - 31.12.2021.

Beschluss: TuP/BAD/039/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita "Kunterbunt" Preilack im Jahr 2021:

14.05.2021, 28.06. - 16.07.2021, 28.06.2021 (Teamtage), 24.12. - 31.12.2021.

Bekanntmachung der Beschlüsse der 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz am 17.11.2020

Beschluss-Nr. TAV/05/17/20

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt den Wirtschaftsplan 2021 in all seinen Planteilen.

Beschluss-Nr. TAV/05/18/19

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz schlägt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße die Prüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 vor.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 13.01.2021, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 27.01.2021